



Leitfaden zu Bildaufnahmen im schulischen Kontext

In geeigneten Fällen möchten wir unsere schulische Arbeit und schulische Veranstaltungen der Öffentlichkeit präsentieren (in der Regel in der örtlichen Presse und auf der Homepage der Schule). Für diesen Zweck werden in der Schule Bildaufnahmen angefertigt.

Bei einer Veröffentlichung dieser Bilder im Internet können diese jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen werden. Durch den Einsatz der KI und der automatisierten Gesichtserkennung samt möglicher Profilerstellung entstehen letztlich neue und größere Risiken bei einem Missbrauch der veröffentlichten Bilder.

Die Einwilligung über die Verarbeitung bzw. die Veröffentlichung von Fotos erteilen die Erziehungsberechtigten, ab dem 14. Geburtstag unter Beteiligung der betroffenen Schülerin / des betroffenen Schülers.

Einerseits ist es uns als Schule ein Anliegen, unsere Arbeit in der Öffentlichkeit zu präsentieren, andererseits ist es uns aber wichtig, dass die Einwilligung aus freien Stücken, gut informiert und ohne sozialen Druck erfolgt.

Wir haben daher einen schulischen Leitfaden erstellt, der bei dieser Entscheidung zusätzliche Orientierung geben soll:

1. Im Primarbereich werden grundsätzlich keine Gruppenfotos erstellt. Wir wollen nicht, dass Kinder, für die keine Einwilligung vorliegt, bei Gruppenbildern ausgegrenzt werden – gerade weil kleinere Kinder das abstrakte Recht am eigenen Bild und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung noch nicht nachvollziehen können.
Im Sekundarbereich sind Gruppenbilder möglich, sofern die Schule mit betroffenen Schülerinnen und Schülern im Vorfeld im persönlichen Gespräch sicherstellt, dass dies nicht als soziale Ausgrenzung wahrgenommen wird.
2. Bilder, die in der Tagespresse und auf der schulischen Homepage veröffentlicht werden dürfen, geben uns als Schule die Möglichkeit, unsere Arbeit zu präsentieren. Eine Veröffentlichung in der Zeitung ist aber nur möglich, wenn sowohl die Einwilligung für die Printversion als auch für die Online Version der Zeitung vorliegt, da die örtliche Presse eine Trennung aus technischen Gründen nicht vornehmen kann. Liegt die Einwilligung nur für einen Bereich vor, ist eine Veröffentlichung in der Presse nicht möglich.
3. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. schulische Kooperationspartner) erfolgt nicht. Einer solchen Weitergabe muss explizit in einer gesonderten Einwilligungserklärung zugestimmt werden.
4. Die Schule beauftragt keine Schulfotografen mit der Erstellung von Bildern. Diese Beauftragung kann ausschließlich durch die Eltern im Rahmen der Klassenpflanzung erfolgen.